



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Deutsche Geschichte fürs deutsche Volk**

**Schnizer, Otto**

**Stuttgart, [1929]**

Neue Einrichtung der Staaten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77080](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77080)

### Neue Einrichtung der Staaten. Eberhard im Bart von Württemberg.

Der Lehensstaat hatte sich überlebt. Mit dem Erstarken der Landesherrschaften trat nach und nach eine andere Einrichtung an die Stelle. Das war gut so. Wäre es weiter gegangen wie bisher, hätten also auch die Landesherren ihren Beamten Lehen gegeben, die sich vererbten, so wäre die Zersplitterung in immer kleinere Staaten ins Endlose fortgegangen.

Schon Friedrich II. der Hohenstaufe hatte in seinem Erblande Sizilien einen *Beamtenschaft* eingerichtet. Den alten Lehensträgern hatte er ihre Lehen genommen und die Staatsämter an bezahlte Beamte gegeben. Die Herrscher von Frankreich und England hatten es ebenso gemacht.

In Deutschland haben zuerst die freien *Reichsstädte* neue Einrichtungen eingeführt. Sie waren auch vermöge ihrer reichen Geldmittel dazu am meisten imstande. Sie hatten für jeden Zweig der Verwaltung ihre besonderen Beamten: da waren die richterlichen Beamten, die Polizeibeamten, die Finanzbeamten. Sie alle wurden mit Geld, zum Teil auch mit Naturalien besoldet; sie waren dem Räte verantwortlich und konnten nach Kündigung entlassen werden. Da gab's eine regelmäßige Steuer, die in Geld zu entrichten war. Wenn wir dazu noch bedenken, daß die höchste Obrigkeit der Rat war, der den Bürgermeister wählte, so sehen wir, daß schon damals die Einrichtung der Städte sehr viel Ähnlichkeit mit der heutigen hatte.

In den *Fürstentümern* ging diese Umwandlung langsamer vor sich; denn hier fehlte es noch an barem Gelde. Aber mit der Zeit setzte sie sich auch durch. Vielfach kam es so, daß mit den staatlichen Ämtern, namentlich mit solchen, die mit kriegerischer Tätigkeit zusammenhingen, die Ritter betraut wurden; so lernten sie sich einfügen in das gesamte Staatswesen. Nur die Ritter, die an ihrer Reichsunmittelbarkeit festgehalten hatten, blieben nebendraußen; ihre Stellung und ihre Vermögenslage wurde immer schwieriger.

Ein Beamter erhielt vom Staat ein Haus als Wohnung. Seine Besoldung wurde ihm nur zum kleineren Teile in Geld gereicht. Der größere Teil bestand in Naturalien, also in Getreide, Holz, Wein; auch waren mit den meisten Beamtungen Grundstücke verbunden, deren Ertrag zum Unterhalte der Beamten diente. Aber weder Haus noch Grundstück waren Lehen und konnten vererbt werden; vielmehr blieben sie fest in der Hand des Staates und gingen beim Zurücktreten des Beamten in die Hand des Nachfolgers über. Solche Beamten waren um so notwendiger, als im Laufe der Zeit die Aufgaben des Staates immer um-

fassender wurden. Früher hatte sich die Tätigkeit der Fürsten und des Staates in der Hauptsache auf den Schutz nach außen und innen beschränkt: Schutz gegen kriegerischen Überfall von außen und Rechtspflege nach innen. Die Wohlfahrt der Bevölkerung zu pflegen, hat der Staat andern überlassen: Bildung und Unterricht, auch Armen- und Krankenpflege der Kirche; Sorge für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft den einzelnen. Nun wurde erst in den Städten und nachher in den Fürstentümern die Aufgabe des Staates weiter gefaßt. In den kleinen Ländern, die man leichter überschauen konnte, konnte die Obrigkeit nach und nach für alle diese Dinge sorgen. So hat die Zersplitterung auch ihr Gutes gehabt; ihr verdanken wir die reiche und umfassende Ausbildung unseres Staatswesens.

Wie ein deutsches Staatswesen etwa vom 14. Jahrhundert an eingerichtet war, können wir an dem Staate eines der hervorragendsten Fürsten am Ende des 15. Jahrhunderts sehen: Eberhards V. von Württemberg (mit dem Beinamen „im Bart“).

An der Spitze der Regierung stand der *Landhofmeister*, den man mit einem Minister vergleichen könnte. Je größer die Aufgaben des Staates aber wurden, um so mehr gab's zu regieren und zu schreiben. Daher wurde jetzt eine *Kanzlei* errichtet, an deren Spitze der *Kanzler* stand. Landhofmeister und Kanzler waren die beiden obersten Staatsbeamten. Und während man früher zu Beamten ausschließlich Geistliche genommen hatte, da diese der einzig gebildete Stand waren, nahm man jetzt Rechtsgelehrte, die auf der Hochschule ihre Bildung erlangt hatten. Da die Kanzlei — man würde heute sagen: das Staatsministerium — in Stuttgart ihren Sitz hatte und nicht wandern konnte, so hat auch der Graf Stuttgart zur festen Residenz gemacht.

Das Land war, ähnlich wie heute, in *Ämtern* eingeteilt. An der Spitze des Amtes stand der *Vogt*; über ihm meist noch der *Obervogt*. Das war ein hochgebietender Herr, in der Regel vom Adel. Er hatte die Ehre und Würde, während die Arbeit vom Vogt geleistet werden mußte. Obervogt und Vogt hatten die *Verwaltung* zu besorgen wie der heutige Oberamtmann. Der Vogt hatte aber außerdem noch *Gericht* zu halten, also die Geschäfte zu besorgen, die heute dem Oberamtsrichter oder Amtsgerichtsrat zustehen. Als Zeichen seiner Gewalt führte er den *Stab*; bei einem Todesurteil *brach er den Stab über den Schuldigen*. Daher hieß er auch der *Stabsbeamte* und sein Bezirk kurzweg der *Stab*. Im Lande war der höchste Gerichtsherr der Fürst; doch gab es über ihm noch die kaiserlichen Gerichte; so z. B. in Nottweil. In Orten, in denen Ritter ansässig waren, waren meist diese adeligen Grundherren auch die Gerichtsherrn.

Ein anderer Beamter im Amte hatte die Einkünfte, die für den Staat aus dem Bezirke zusammenflossen, einzuziehen und zu verwalten. Sie bestanden weniger in Geld als in Früchten der Äcker und Weinberge, die man in Kasten und Keller aufbewahrte. Daher führte der Beamte den Titel *Kastner* oder *Keller*, auch *Kämmerer*; er ist der Vorgänger des jetzigen Finanzrats.

Über die einzelne Gemeinde war schon damals wie heute der *Schultheiß* gesetzt. Er wurde von der Gemeinde gewählt und vom Vogt bestätigt. Auch er führte als Vorsitzender des Dorfgerichts den Stab und hieß deshalb, namentlich wenn sein Gemeindebezirk größer war, *Stabschultheiß*. Manchmal war er auch von Amte wegen beritten und hieß dann *reißiger Schultheiß*. Ihm zu Seite stand das *Dorfgericht*, bestehend aus sieben bis zwölf Mitgliedern, den Gerichtsverwandten; ihren Namen setzte man oft einfach „des Gerichts“ bei. Das Dorfgericht erkannte über Liegenschaftsverkäufe, schlichtete Streitigkeiten und verhängte Polizeistrafen. Auch besorgte es die Gemeindeverwaltung; für außerordentliche Fälle war ihm noch ein Rat beigegeben, dessen Mitglieder *Ratsverwandte* oder *Ratsherren* hießen. Das Gemeindevermögen wurde verwaltet vom Bürgermeister oder Gemeindepfleger. In alledem sehen wir schon deutlich die Anfänge unserer heutigen Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Diese ganze Neueinrichtung des Staates, die Umwandlung des Lehensstaates zum *Beamtenstaate* steigerte die Macht des Landesherren sehr bedeutend. Indessen dürfen wir keineswegs glauben, daß er ein unumschränkter Herrscher gewesen sei. Vielmehr gab es damals schon eine Art von *Volkvertretung*. Das waren die *Landstände*. Sie bestanden aus den Rittern, den Abgeordneten der Landstädte und der Ämter, und den Prälaten, d. h. der hohen Geistlichen, vor allem den Äbten der Klöster. Sie wirkten bei besonders wichtigen Dingen mit. Das Land wurde damals häufig wie ein Privatbesitz der Fürsten angesehen und bei Erbteilungen unter die Erben geteilt, so daß die Länder immer mehr zersplittert wurden. Diesem Uebelstande wirkten die Landstände entgegen; in Württemberg unter Eberhard V. durch den Münsinger Vertrag, der die Unteilbarkeit des Landes und die Vererbung auf den ältesten Sohn festsetzt.

Namentlich aber mußten sie das Geld für den Staat bewilligen. Man unterschied damals nicht zwischen dem Vermögen des Staates und dem der Fürsten. Was dem Staat gehörte, gehörte auch dem Grafen, und umgekehrt. Und aus ihrem Vermögen, das natürlich meist aus Grundbesitz bestand, haben die Grafen die Staatsbedürfnisse bestritten. Und da sie recht reiche Leute waren, so reichte das Vermögen meist zu. Aber

es kamen eben doch Jahre, da mehr gebraucht wurde; da wurden dann die Landstände einberufen, damit sie durch eine Steuer den Mangel decken konnten.

Ein ganz besonderes Verdienst des Grafen Eberhard V. war es auch, daß er eine Vereinigung der schwäbisch-bayrischen Fürsten, Ritter und Städte unter dem Namen *der schwäbische Bund* zustande brachte. Damit war dem unheilvollen Kampf dieser drei Stände endlich ein Ziel gesetzt. Er selbst wurde der erste Hauptmann des Bundes. Kaiser Maximilian hat 1495 Württemberg zu einem Herzogtum erhoben und den Grafen Eberhard zum ersten Herzog des Landes ernannt.

#### Erfindungen und Entdeckungen.

Wann und von wem das *Schießpulver* erfunden worden ist, kann man nicht genau sagen. Man sagt, es sei ein Mönch Bertold Schwarz in Freiburg gewesen, der zufällig bei dem Versuche, Gold zu machen, auf das Schießpulver gekommen sei. Doch verstand man mit diesem neuen Mittel noch lange nichts Rechtes anzufangen. Im 14. Jahrhundert begann man es im Kriege zu verwenden. Die Eroberung von festen Städten und Burgen war bisher das Schwierigste im Kriege gewesen. Die Belagerungswerkzeuge, die man hatte — Mauerbrecher, Steinschleudern, Belagerungstürme — waren noch recht unvollkommen. Meist sah man sich genötigt, den Platz auszuhungern. — Im 14. Jahrhundert aber begann man, große Kanonen — man hieß sie *Stücke* — zu gießen und aus ihnen mächtige Steine, später auch Eisenkugeln zu schießen. Diese schlugen ein gewaltiges Loch in die Mauer.

Diese neuen Kriegsmittel haben erstmals in Brandenburg eine Rolle gespielt. Zu Konstanz hatte Kaiser Sigismund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, einen geborenen Hohenzollern, mit der Mark Brandenburg belehnt. Als er in sein neues Besitztum kam, machten ihm die unbotmäßigen Ritter viel zu schaffen. Jeder tat, was er wollte, und kümmerte sich nichts um den Kurfürsten. Der aber ließ eine gewaltige Kanone gießen; man nannte sie die „faule Grete“, weil sie so schwer und unbehilflich war und von einer Menge von Pferden gezogen werden mußte; das ging auf den sandigen Wegen sehr langsam. Mit dieser Kanone schoss er eine Burg um die andere zusammen und brachte so die Ritter nach und nach zur Unterwerfung. So diente die neue Erfindung auch zur Befestigung der Gewalt der Landesherren. — Leichtere Geschütze für die Verwendung in der Schlacht lernte man erst später herstellen; Handfeuerwaffen noch später. Sie waren anfangs noch so schwer und unbehilflich, daß es ein Zufall war, ob der Schütze traf oder nicht. Noch lange Zeit hat daher der Deutsche die Armbrust dem Gewehr